

Informationsblatt Schwangerschaft und Geburt

1. Welche Leistungen sind während der Schwangerschaft beihilfefähig?

- Alle Aufwendungen, die auch in Krankheitsfällen beihilfefähig sind, wie z. B. für ärztliche Leistungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlungen.
- Im Rahmen der ärztlichen Schwangerschaftsüberwachung stehen alle Leistungen zur Verfügung, die sich aus den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ergeben. Sind darüber hinaus weitere Vorsorgeleistungen erforderlich, um Risikoschwangerschaften oder Risikogeburten frühzeitig zu erkennen, sind auch diese grundsätzlich beihilfefähig.

Einschränkungen gibt es allerdings bei wissenschaftlich noch nicht allgemein anerkannten oder medizinisch nicht notwendigen Behandlungs- und Untersuchungsmethoden wie z. B. die Intralipidinfusionstherapie oder bestimmte genetische Untersuchungen. Sind entsprechende Maßnahmen geplant, empfiehlt sich vorab die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Beihilfestelle.

- Die Aufwendungen für die Betreuung durch eine Hebamme sind im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung beihilfefähig.
- Durch Hebammen durchgeführte Schwangerschaftsgymnastik- und Geburtsvorbereitungskurse sind (ohne gesonderte ärztliche Verordnung) ebenfalls im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung beihilfefähig.
- Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können beihilfeseitig nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht „nur“ wegen der Schwangerschaft eingenommen werden, sondern auch die Voraussetzungen des § 22 BBhV erfüllen. Beispielsweise sind Eisenpräparate nur beihilfefähig, wenn Eisen-(II)-Verbindungen als Monopräparate zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie benötigt werden. Folsäure und andere wasserlösliche Vitamine sind als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann, beihilfefähig.
- Eigenbehalte werden bei Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung nicht von den beihilfefähigen Aufwendungen, z. B. für Arzneimittel oder bei Krankenhausaufenthalten, abgezogen.

2. Welche Kosten sind im Zusammenhang mit der Geburt erstattungsfähig?

- Die Aufwendungen für die Geburt sind in einem Krankenhaus oder in einem von Hebammen geleiteten Geburtshaus beihilfefähig.
- Für die Betreuung durch eine Hebamme richtet sich die Beihilfefähigkeit nach den landesrechtlichen Gebührenordnungen und für die ärztliche Betreuung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).
- Die Kosten einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene werden dabei der Mutter zugeordnet, sodass der ihr zustehende Beihilfebemessungssatz zur Anwendung kommt. Darüber hinausgehende Aufwendungen, die durch eine Erkrankung des Kindes entstehen, sind davon nicht erfasst, für diese Aufwendungen steht der Bemessungssatz des Kindes (80 Prozent) zu.

3. Wie geht es nach der Geburt weiter?

- Beihilfefähig sind die ärztliche Betreuung und vor allem die Nachsorgeleistungen durch eine Hebamme im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung.
- Bei Hausentbindungen oder ambulanten Entbindungen können die Kosten für eine Haus- und Wochenpflegekraft für bis zu zwei Wochen nach der Geburt anerkannt werden. Wird die Haus- und Wochenpflege durch den Ehegatten, die Ehegattin, die Lebenspartnerin, die Eltern oder die Kinder der Wöchnerin durchgeführt, sind nur die Fahrtkosten und das nachgewiesene ausgefallene Arbeitseinkommen der die Haus- und Wochenpflege durchführenden Person beihilfefähig.
- Von Hebammen durchgeführte Rückbildungsgymnastik ist (ohne gesonderte ärztliche Verordnung) im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung beihilfefähig.
- Fragen und Probleme beim Stillen und bei der Babypflege werden durch die Nachsorgeleistungen der Hebammen abgedeckt. Kurskosten z. B. für Wickel- und Stillkurse, PEKiP, DELFI, Babyschwimmen, die manche gesetzliche Krankenversicherungen als Bonusleistung anbieten, sind nicht beihilfefähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam